

Update ÖPNV-Recht

360 € pro Jahr für einen Bewohnerparkausweis mit Bundesrecht vereinbar – jedoch müssen Gemeinden eine Rechtsverordnung erlassen, keine Satzung

BVerwG, Urteil vom 13.06.2023 – 9 CN 2.22

Die Stadt Freiburg im Breisgau erließ auf der Grundlage der Delegationsverordnung der baden-württembergischen Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) eine Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren. Darin setzte die Stadt für die parkraumbewirtschafteten Zonen für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises nach Fahrzeuglänge gestufte Gebühren in Höhe von 240 €, 360 € oder 480 € pro Jahr fest, die für bestimmte Personengruppen ermäßigt oder vollständig erlassen werden. Hiergegen richtete sich der Normenkontrollantrag eines Anwohners. Mit Urteil vom 13.07.2022 hat der VGH Mannheim den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Revision des Antragstellers war erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärt die Satzung für unwirksam. Die Stadt hätte anstelle einer Satzung eine Rechtsverordnung erlassen müssen. § 6a Abs. 5a StVG ermächtigt die Landesregierungen zum Erlass von Gebührenordnungen als Rechtsverordnung; die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Demgegenüber sieht § 1 Abs. 1 Satz 2 ParkgebVO vor, dass Gemeinden die Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen als Satzungen erlassen. Dies sei mit Bundesrecht nicht vereinbar, da eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht bei der Übertragung in eine Ermächtigung zum Erlass einer Satzung umgewandelt werden könne.

Bedeutsam sind die Hinweise des BVerwG zum weiteren Vorgehen. Die Stadt könne ohne vorherige Änderung des Landesrechts eine neue Gebührenordnung als Rechtsverordnung erlassen. Die Höhe der Grundgebühr von 360 € pro Jahr sieht das BVerwG als rechtmäßig an. Auch eine Differenzierung nach Fahrzeuglänge sei zulässig, denn sie bilde den Umfang des benötigten Parkraums und damit den Wert für den Nutzer ab. Die großen Sprünge in der konkreten Ausgestaltung seien jedoch unzulässig, da sie zu unverhältnismäßigen Ungleichbehandlungen führten. Zudem sei eine soziale Staffelung der Entgelte mit der Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht vereinbar.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil stellt klar, dass die Gemeinden auf der Grundlage des 2021 novellierten StVG deutlich höhere Parkgebühren verlangen können als bisher. Dabei ist es zulässig, sich am Wert des Parkraums zu orientieren, etwa unter Bezugnahme auf die Kosten privater Parkplätze. Zwar sollen klimapolitische Ziele jedenfalls bei Bewohnerparkausweisen keine Differenzierung der Gebühren rechtfertigen – hier sollte der Gesetzgeber nachbessern, um auch die Emissionen zu berücksichtigen. Jedoch kann über die Fahrzeuglänge zumindest mittelbar auch die Umweltschädlichkeit des Fahrzeugs zu höheren Gebühren führen.